



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Service de l'informatique et des télécommunications  
SITel  
Amt für Informatik und Telekommunikation ITA

Impasse de la colline 1, CP-1701 Fribourg

T +41 26 305 31 61, F +41 26 305 32 16  
www.fr.ch/dfin

An die Gemeinden des Kantons Freiburg

Zur Information: an die Lieferanten von Gemeindesoftware für die Einwohnerkontrolle

*Freiburg, den 1. Juni 2011*

**Richtlinie über die Informatikstandards für den Datenaustausch zwischen den Gemeinden, der kantonalen Informatikplattform für die Einwohnerregisterdaten und dem Bund**

**Version 1.3.1**

**1. Zweck**

Diese Richtlinie legt die elektronischen Standards für den Austausch von Einwohnerregisterdaten zwischen den Gemeinden, dem Kanton und dem Bund für den Kanton Freiburg und seine Gemeinden fest.

**2. Gesetzliche Bestimmungen**

Diese Richtlinie fusst auf Artikel 6 der am 1. Juli 2010 in Kraft getretenen Verordnung vom 14. Juni 2010 über die Informatikplattform für die Einwohnerregisterdaten, der bezüglich der elektronischen Standards Folgendes bestimmt: «Soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt, legt das Amt für Informatik und Telekommunikation die elektronischen Standards für den Austausch von Einwohnerregisterdaten zwischen den Gemeinden, dem Kanton und dem Bund fest. ».

### 3. Elektronische Standards

Ergänzend zu den Normen aus der Umsetzung des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (RHG) sind im Kanton Freiburg die folgenden Standards anzuwenden:

Art Datenaustausch Einwohnerregister	Datenstrom-Richtung	Standard	Umsetzung	Frist	Versionen
Datenaustausch zwischen dem Gemeinderegister der Einwohnerkontrolle und der kantonalen Informatikplattform für die Einwohnerregisterdaten	Gemeinde zu Kanton	eCH-0020 <sup>1</sup> gemäss Leitfaden für Software-Hersteller der Bedag [5]	31.12.2010	30.12.2011	Version 1.1
			30.06.2011		Version 2.2
Ereignismeldungen des Wegzugs und Zuzugs, welche für den elektronischen Meldedefluss zwischen den betroffenen Einwohnerkontrollen zu verwenden sind. <sup>2</sup>	Wegzugsgemeinde zu Zugzugsgemeinde und umgekehrt	eCH-0093 [6]	30.06.2011		Gemäss BFS-Empfehlungen
Datenaustausch zwischen dem Einwohnerregister der Gemeinde und der kantonalen Informatikplattform von Angaben zu den Stimm- und Wahlberechtigten. <sup>3</sup>	Gemeinde zu Kanton	eCH-0045 [7]	31.08.2011		Version 1
Datenaustausch zwischen dem Eidgenössischen Personenstandsregister Infostar (zentrale elektronische Datenbank der elektronischen Zivilstandsregister) und den Einwohnerregisterapplikationen der	Infostar zu Gemeinde	eCH-0020 gemäss BFS-Empfehlungen [6]	30.06.2011		Version 1

<sup>1</sup> Jede Lieferung eines eCH-0020E0 (Base delivery) beinhaltet die verstorbenen und weggezogenen Personen der letzten 12 Monate.

<sup>2</sup> Das BFS empfiehlt den Versand ausschliesslich an die berechtigten Empfänger (Sedex check)

<sup>3</sup> Beschränkt auf die Ebenen: Bund, Kanton, Gemeinden

Art Datenaustausch Einwohnerregister	Datenstrom-Richtung	Standard	Umsetzung	Frist	Versionen
Gemeinden.		und [7] Antrag beim EAZW [8]			
Datenaustausch zwischen dem Eidgenössischen Register Ordipro (Eidgenössisches Register über Diplomaten und Angehörige - Personen im Dienst internationaler Organisationen oder Personen mit diplomatischer Immunität) und den Einwohnerregisterapplikationen der Gemeinden.	Ordipro zu Gemeinde	eCH-0020 gemäss BFS- Empfehlungen [6] und [7]	30.06.2011		Version 1

#### 4. Organisation

Die Gemeinden sorgen dafür, dass sie mit Software ausgestattet sind, mit der die oben definierten Standards uneingeschränkt umgesetzt werden können. Mit dieser Software können in den oben angegebenen Umsetzungsfristen und standardkonform Daten in den XML eCH Formaten übertragen und empfangen werden. Die Gemeinden sorgen dafür, dass die mit den neuen Standards kompatiblen Versionen ihrer Anwendungen implementiert werden, bevor die alte Version dieser Standards abläuft. Das Amt für Informatik und Telekommunikation teilt diese Ablauffristen mindestens 6 Monate im Voraus mit.

Die Gemeinden teilen dem für die kantonale Informatikplattform zuständigen Amt jede Implementierung einer neuen Version ihrer Informatikanwendung mindestens 6 Wochen im Voraus mit.

Das Amt für Informatik und Telekommunikation organisiert Konformitätstests zur Überprüfung, ob die definierten Standards erfüllt sind. Fällt dieser Test negativ aus, kann das Amt die Implementierung einer neuen Softwareversion verweigern.

Die Gemeinden können sich per E-Mail, Telefon oder Post an das für die kantonale Informatikplattform zuständige Amt wenden:

[frippers-communes@fr.ch](mailto:frippers-communes@fr.ch), 026 305 46 07

Amt für Bevölkerung und Migration  
Kantonales Einwohnerregister  
Route d'Englisberg 11  
1763 Granges-Paccot

Die Lieferanten können sich bei Fragen zur Implementierung dieser Standards in Zusammenhang mit der kantonalen Plattform per E-Mail oder Telefon ans Amt für Informatik und Telekommunikation wenden:

[frippers-it@fr.ch](mailto:frippers-it@fr.ch), 026 305 46 08

Gemäss der kantonalen Verordnung vom 14. Juni 2010 über die Informatikplattform für die Einwohnerregisterdaten wurde diese Richtlinie vom Freiburger Gemeindeverband gutgeheissen.

#### 5. Referenzen

[1] RHG: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/4/431.02.de.pdf>

[2] EKG: [http://appl.fr.ch/v\\_ofl\\_bdlf\\_pdf/en\\_vigueur/deu/114211v0005.pdf](http://appl.fr.ch/v_ofl_bdlf_pdf/en_vigueur/deu/114211v0005.pdf)

[3] Verordnung vom 14. Juni 2010:  
[http://appl.fr.ch/v\\_ofl\\_bdlf\\_pdf/en\\_vigueur/deu/1142112v0001.pdf](http://appl.fr.ch/v_ofl_bdlf_pdf/en_vigueur/deu/1142112v0001.pdf)

[4] Verein eCH: <http://www.ech.ch/vechweb/page>

[5] «Schnittstelle Geres – Leitfaden für Software-Hersteller» BEDAG  
[http://www.bedag.ch/divisions/se/apps/geres/Leitfaden\\_fuer\\_SW\\_Hersteller\\_d.pdf](http://www.bedag.ch/divisions/se/apps/geres/Leitfaden_fuer_SW_Hersteller_d.pdf)

[6] « eCH-0093: Prozess Wegzug / Zuzug » eCH  
<http://www.ech.ch/vechweb/page?p=dossier&documentNumber=eCH-0093&documentVersion=1.00>

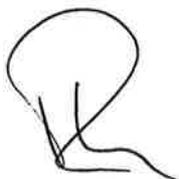
[7] « eCH-0045: Datenstandard Stimm- und Wahlregister » eCH  
<http://www.ech.ch/vechweb/page?p=dossier&documentNumber=eCH-0045&documentVersion=1.00>

8] «Antrag der Einwohner-Gemeinde an das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen EAZW für die Bereitstellung von elektronischen Meldungen aus Infostar via sedex (secure data exchange) an ihre Einwohnerkontrolle» EAZW  
<http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/gesellschaft/eazw/support/antrag-sedex-d.pdf>  
<http://www.bj.admin.ch/content/bj/de/home/themen/gesellschaft/zivilstand/support.html>

## **6. Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie tritt am 01.06.2011 in Kraft.

## **7. Unterschrift**



Roland Marro

Direktor

Amt für Informatik und Telekommunikation